

Beamte auf Probe und Schwangerschaft

Beitrag von „Sofia Marie“ vom 21. August 2009 14:39

Hallo,

vielen Dank für die schnelle Antwort. Das ist schon alles etwas kompliziert... Aber so langsam blick ich durch.

Das heißt also, dass die ersten sechs Wochen sowieso als Probezeit gelten und die acht Wochen nach der Geburt nur dann als Probezeit ("Bewährungszeit") gelten, wenn man direkt nach der Geburt noch **keine Elternzeit** nimmt, oder?

Oder anders formuliert: Nur wenn man direkt nach der Geburt mit der Elternzeit beginnen würde, würden diese acht Wochen nicht zur Probezeit zählen.

Sorry, ich muss da wirklich genau nachfragen, da ich mich in einer solchen Lage befinden und wissen möchte, ob sich dadurch meine Probezeit verlängert oder nicht.

Danke schon mal und liebe Grüße

Sofia